

Andreas Weiss, Tübingen*

»Arbeitender Abgeordneter«**

 THEMATIK
 SCHWIERIGKEITSGRAD
 BEARBEITUNGSZEIT
 HILFSMITTEL

 Anwaltliche Fragestellung, Nebenbeschäftigung von Bundestagsabgeordneten, Anfechtungsklage
 Anspruchsvolle Examensübungsklausur
 5 Stunden
 Textausgaben zum Öffentlichen Recht (insbes. Sartorius I)

■ SACHVERHALT

Der Bundestag hat am 22. Februar 2008 das Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (AbgGÄndG) verabschiedet, welches aus der Mitte des Bundestages eingebracht wurde. Es beinhaltet die Einfügung der §§ 44a, 44b AbgG (*Sartorius Nr. 48, EL 80 Oktober 2005*).

Auf Grund des großen Drucks in der Öffentlichkeit wurde das AbgGÄndG bereits in der ersten Lesung ohne Zuleitung an die Ausschüsse beraten und beschlossen. Für ein solches Vorgehen hatten sich zuvor in einer Abstimmung 55 der anwesenden 100 Abgeordneten ausgesprochen. Das AbgGÄndG wurde mit 65 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen durch den Bundestag beschlossen. Der Bundesrat stimmte dem AbgGÄndG zu. Es wurde am 01. März 2008 nach Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet.

Der Bundestagsabgeordnete A, wohnhaft in 80331 München, übt neben seinem Mandat verschiedene entgeltliche Tätigkeiten in Aufsichtsräten aus, hält regelmäßig hoch dotierte Vorträge und erhält Einnahmen aus beruflichen Beratungstätigkeiten für verschiedene Wirtschaftsunternehmen. Der Bundestagspräsident P fordert A im Mai und Juni 2008 mehrmals auf, die Angaben zu seinen entgeltlichen Nebentätigkeiten offenzulegen. Diese sollen wie auch bei anderen Abgeordneten allen Bürgern im amtlichen Handbuch des Bundestags und im Internet zugänglich sein, um mögliche Interessenkonflikte und Beeinflussungen sichtbar zu machen.

Auch nach mehrmaliger Anmahnung kommt A der Aufforderung des P nicht nach. Als P für längere Zeit gesundheitlich verhindert ist, macht V am 14. Juli 2008 gegen A ein Ordnungsgeld in Höhe von einem Drittel der jährlichen Abgeordnetenentschädigung des A geltend. V ist der ordentliche Stellvertreter des P, gehört der zweitstärksten Fraktion an und besitzt die Befähigung zum Richteramt. Das Präsidium des Bundestages setzte das Ordnungsgeld ganz ohne Vorbereitung und Aussprache durch kurze Abstimmung fest. Dies wird dem A noch am selben Tag mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt gegeben. In der Begründung wird ausgeführt, dass dem Präsidium keine andere Wahl als die Festsetzung eines Ordnungsgeldes geblieben sei.

A ist empört und möchte gegen die Änderung des Abgeordnetengesetzes und gegen das gegen ihn verhängte Ordnungsgeld vorgehen. Er hält V für nicht ermächtigt, eine solche Sanktion gegen ihn zu verhängen. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes sei verfassungswidrig, da sie gegen das freie Mandat verstoße und die Übernahme und Ausübung des Abgeordnetenmandates behindere. Insbesondere die Mittelpunktsregelung des § 44a I AbgG und die Anzeige- und Veröffentlichungspflicht verbunden mit den Sanktionen der §§ 44a IV, 44b AbgG seien mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. V könne deshalb schon gar nicht gegen ihn vorgehen. Außerdem habe V keine polizeilichen Befugnisse, um ein Ordnungsgeld geltend zu machen.

A kommt am heutigen 21. Juli 2008 in Ihre Rechtsanwaltskanzlei und trägt Ihnen diesen Sachverhalt so vor. Er schließt mit den Worten: »Leiten Sie bitte alle nötigen rechtlichen Schritte für mich ein, um diese irrsinnige Gesetzesänderung endgültig aus der Welt zu schaffen und mir das Ordnungsgeld vom Leib zu halten.« A erteilt Ihnen eine umfassende schriftliche anwaltliche Vollmacht für diese Angelegenheit und erklärt sich mit Ihrer Honorarvereinbarung einverstanden.

Fertigen Sie die notwendigen anwaltlichen Schriftsätze an.

Greifen Sie dabei alle aufgeworfenen Rechtsfragen auf. Sollten diese nicht zweckmäßig für den Schriftsatz sein, so behandeln Sie sie kurz in einem anschließenden Hilfgutachten.

Hinweis: Es handelt sich um eine für das Erste Staatsexamen ungewöhnliche anwaltliche Fragestellung, die aber keine Seltenheit mehr ist (vgl. *Bultmann JA 2001, 860*). Dabei kann kein vollständiger anwaltlicher Schriftsatz mit Beachtung aller Formalien gefordert werden, aber die Argumentation aus anwaltlicher Sicht und die Verwendung des Urteilsstils. Außerdem ungewöhnlich für eine staatsrechtliche Klausur ist der verwaltungsrechtliche Zusatz. Die Klausur ist der Patt-Entscheidung

* Der Autor war von Juli 2006 bis Dezember 2009 Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht von Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

** Die Aufgabe wurde vom Verfasser im Sommersemester 2008 im Examensklausurenkurs der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen gestellt. Die Note »gut« erreichten 2 % der Bearbeiter, nur 4 % der Arbeiten waren »vollbefriedigend«, 23 % »befriedigend«, 38 % der Bearbeiter erhielten die Note »ausreichend« und 33 % der Arbeiten waren »mangelhaft«. Der Notendurchschnitt lag bei 5,33 Punkten. Sehr viele Bearbeiter taten sich mit der ungewöhnlichen Fragestellung schwer und verfassten unter Punktabzug ein normales Gutachten.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · »ARBEITENDER ...«**

des Bundesverfassungsgerichts zur Offenlegung von Nebeneinkünften von Bundestagsabgeordneten (BVerfGE 118, 277; BVerfG NVwZ 2007, 916) nachgebildet. Die Entscheidung wurde u.a. besprochen von *Wolff* JA 2008, 157.